



Stadt Beilngries

Telefon: 08461 707-16

Telefax: 08461 707-39

E-Mail: lenz@beilngries.bayern.de

1. Gegenstand des Auftrages

Die Stadt Beilngries (nachstehend STADT BEILNGRIES) beabsichtigt die Durchführung des Netzausbaus auf Basis des in Kraft getretenen Bundes-Förderverfahrens, um den Glasfaserausbau bis in die Gebäude hinein zu vervollständigen und damit eine leistungsfähige Breitbandversorgung herbeizuführen, bzw. die bereits vorhandene Breitbandversorgung zu ergänzen. Die STADT BEILNGRIES wird hierzu den Netzausbau im Rahmen des sog. „Betreibermodells“ realisieren, innerhalb dessen der STADT BEILNGRIES die Planung und Errichtung des ultraschnellen NGA-Netzes in Abstimmung mit der Bisping & Bisping GmbH & Co. KG übernimmt. Im „Betreibermodell“ bleibt die STADT BEILNGRIES Eigentümer der passiven Netzinfrastruktur und wird diese an die Bisping & Bisping GmbH & Co. KG verpachten.

Der Grundstückseigentümer (w/m/d) erteilt hiermit die Zustimmung den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries herzustellen. Der Eigentümer (w/m/d) ist mit

der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der STADT BEILNGRIES auf seinem Grundstück sowie am und im darauf befindlichen Gebäude den Glasfaseranschluss zu errichten.

Die Anbindung auf Ihrem Privatgrund besteht aus einer Leerrohrverbindung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude und einer Hauszuführung, inklusive eines Abschlusspunktes im Gebäude.

Sofern Sie sich für einen kostenfreien Hausanschluss entscheiden, benötigt die STADT BEILNGRIES für die Planung sowie Bauumsetzung Ihres Anschlusses Ihre schriftliche Zustimmung.

Sichern Sie sich Ihren kostenfreien Hausanschluss, in dem Sie diesen Auftrag ausgefüllt an die Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries zurückzusenden.

Sie haben das Recht diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

2. Anschlussadresse

<input type="text" value="Straße"/>	<input type="text" value="Hausnr."/>	<input type="text" value="PLZ"/>	<input type="text" value="Ort"/>
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

Auf dem Grundstück befindet sich ein:

Einfamilien- / Reihenhaus / Doppelhaushälfte

Mehrparteienhaus mit _____ Wohn-/ Geschäftseinheiten

3. Grundstückseigentümer

Frau Herr Firma

<input type="text" value="Nachname"/>	<input type="text" value="Vorname"/>	<input type="text" value="Firma"/>
---------------------------------------	--------------------------------------	------------------------------------

<input type="text" value="E-Mail"/>	<input type="text" value="Telefonnummer"/>
-------------------------------------	--

Anschrift, falls von Anschlussadresse abweichend:

<input type="text" value="Straße"/>	<input type="text" value="Hausnr."/>	<input type="text" value="PLZ"/>	<input type="text" value="Ort"/>
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

4. Trassenverlauf

Der Glasfaseranschluss wird auf Ihrem Grundstück verlegt, wobei der Bauausführung nicht alle auf Ihrem Grundstück vorliegenden Gegebenheiten bekannt sind. Sollten sich unter Ihrem Rasen oder unter Ihrer Einfahrt etwaige Hindernisse (wie z. B. Leitungen, Tanks, etc.) befinden, können Sie diese gerne im Weiteren anmerken. Gerne können Sie auch Ihren gewünschten Trassenverlauf als Skizze per E-Mail an die genannte Kontaktstelle versenden.

Anmerkungen:

5. Einwilligung zum Datenschutz

Wenn Sie über den Bauablauf und Baufortschritt informiert werden wollen, erteilen Sie hiermit Ihre Zustimmung zur Kontaktaufnahme während der Vertragslaufzeit per

Telefon E-Mail Messenger / SMS

Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Ihre Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.



6. Gestattungsbedingungen

1. **Gegenstand der Nutzungsvereinbarung**
 - 1.1. Die STADT BEILNGRIES beabsichtigt das betroffene Grundstück und das auf diesem befindlichen Gebäude an ein Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs. 1 TKG anzuschließen.
 - 1.2. Der Eigentümer gestattet der STADT BEILNGRIES die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen.
 - 1.3. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die STADT BEILNGRIES (siehe unter Ziffer 2). Mitarbeiter der STADT BEILNGRIES oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren.
 - 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben.
2. **Durchführung der Maßnahme**
 - 2.1. Die Baumaßnahme wird durch Begehung der STADT BEILNGRIES mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. Die STADT BEILNGRIES geht davon aus, dass die Person, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführt, durch den Eigentümer legitimiert ist, sofern es sich nicht um diesen selbst handelt.
 - 2.2. Von der STADT BEILNGRIES verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der STADT BEILNGRIES, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.
 - 2.3. Die STADT BEILNGRIES verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und das darauf befindliche Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder das Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und/oder in dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Inanspruchnahme durch die STADT BEILNGRIES beschädigt werden.
- 2.4. Die STADT BEILNGRIES verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die STADT BEILNGRIES verpflichtet sich, bei der Durchführung der Baumaßnahmen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes des Grundstückes sach- und fachgerecht durchzuführen.
3. **Laufzeit**
 - 3.1. Die Gestattung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
 - 3.2. Die STADT BEILNGRIES wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstückes entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die STADT BEILNGRIES. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
 - 3.3. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
4. **Entgelt sowie Kostentragung**
 - 4.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
 - 4.2. Der Eigentümer stellt die STADT BEILNGRIES hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
5. **Zutritt zum Grundstück**
 - 5.1. Die STADT BEILNGRIES ist berechtigt, das Grundstück zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt.
6. **Sonstige Bestimmungen**
 - 6.1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
 - 6.2. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die STADT BEILNGRIES über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber (w/m/d) zu übertragen.
 - 6.3. Die STADT BEILNGRIES ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an eine dritte Gesellschaft zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.

8. Unterschrift / Bemerkungen

Hiermit erteile ich den Auftrag / die Gestattung gemäß den vorliegenden Bedingungen. Der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der STADT BEILNGRIES steht unter der Bedingung, dass sich das Grundstück im

Anschlussgebiet befindet. Die Hinweise zum Widerrufsrecht sowie zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen



Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers